

Winterdienst

Besetzung von Fahrzeugen mit Beifahrerin oder Beifahrer

Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung
Stand: 21.11.2022

Seit Jahren gibt es regelmäßig Fragen zur Besetzung von Winterdienstfahrzeugen. Die große Herausforderung liegt darin, ein Winterdienstfahrzeug sicher zu führen und gleichzeitig die Räum- und Streueinrichtungen zuverlässig zu bedienen.

Die rechtlichen Randbedingungen im Regelwerk zur Besetzung eines Winterdienstfahrzeuges sind seit Jahren unverändert. Nach wie vor wird in keiner Vorschrift gefordert, dass Fahrzeuge – z. B. Winterdienstfahrzeuge – zwingend mit einer zweiten Person zu besetzen sind.

Einige Vorschriften enthalten jedoch Aussagen, wann eine weitere Person für das Einweisen notwendig werden kann:

- § 9 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO): „Wer ein Fahrzeug führt, muss sich beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren darüber hinaus so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.“
- § 10 StVO: „Wer aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone (Zeichen 242.1 und 242.2), aus einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325.1 und 325.2) auf die Straße oder von anderen Straßenteilen oder über einen abgesenkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls muss man sich einweisen lassen.“
- § 46 Abs. 1 DGUV Vorschrift 70 / 71 „Fahrzeuge“: „Der Fahrzeugführer darf nur rückwärtsfahren oder zurücksetzen, wenn sichergestellt ist, dass Versicherte nicht gefährdet werden; kann dies nicht sichergestellt werden, hat er sich durch einen Einweiser einweisen zu lassen.“

Ob und wann in den zitierten bzw. in anderen Situationen eine Beifahrerin oder ein Beifahrer einzusetzen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Dabei sind die örtlichen und topographischen Verhältnisse, die Art und der Umfang der verwendeten Geräte sowie die üblicherweise herrschenden Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

Wer ein Fahrzeug fährt, trägt hierbei die Verantwortung im Straßenverkehr. Bei beruflicher Verkehrsteilnahme trägt allerdings auch die Unternehmerin/ Arbeitgeberin oder der Unternehmer/ Arbeitgeber Verantwortung für die vorgegebenen Arbeitsbedingungen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht und der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitsauftrag zuverlässig und sicher erfüllt werden kann. Dies beinhaltet auch die Frage, ob die Tätigkeit alleine ausgeführt werden kann oder ob eine weitere Person erforderlich ist.

Fälle, in denen beim Winterdienst die Mitnahme einer Beifahrerin oder eines Beifahrers angezeigt erscheint, können z. B. sein:

- Einsatz der Winterdienstfahrzeuge in dicht bebauten Gebieten mit engen oder unübersichtlichen Straßen. Die zweite Person wird zum Einweisen beim Rückwärtsfahren und Einfahren in vorfahrtsberechtigten Straßen benötigt.
- Einsatz der Winterdienstfahrzeuge außerhalb geschlossener Ortschaften in bergigem Gelände. Die Beifahrerin oder der Beifahrer kann bei der Bedienung der Geräte, beim Sprechfunkverkehr und beim Führen von Aufzeichnungen entlasten.
- Einsatz der Winterdienstfahrzeuge auf Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen. Die zweite Person kann für das Bewältigen von Verkehrsproblemen, wie z. B. das Einweisen beim Wenden bzw. Durchschleusen des Fahrzeuges durch Stauungen benötigt werden. Außerdem kann eine Beifahrerin oder ein Beifahrer beim Bedienen der Geräte entlasten.
- Einsatz von Fahrzeugen mit überbreiten Schneepflügen (auch Seitenschneepflügen) in Verbindung mit großen Streugeräten. Eine Beifahrerin oder ein Beifahrer kann notwendig werden, wenn die fahrzeugführende Person das Fahrzeug nicht mehr in allen Situationen voll überblicken und gleichzeitig die Geräte bedienen kann.
- Unabhängig von regionalen Bedingungen als Hilfestellung für Fahrzeugführende von Winterdienstfahrzeugen beim Ersatz zu Bruch gegangener Scherbolzen, zum Auflegen von Gleitschutzketten bei Glatteis, zum Befreien der Geräte von Vereisungen während des Einsatzes usw.

Vor diesem Hintergrund findet sich in der DGUV Regel 114-016 „Straßenbetrieb/ Straßenunterhalt“ in Abschnitt 4.8.1. „Streu- und Räumeeinsatz mit Fahrzeugen und Geräten“ folgende Formulierung:

„Die beim Streu- und Räumeeinsatz meist schwierigen Witterungs- und Straßenbedingungen in Verbindung mit der erforderlichen Konzentration auf den Straßenverkehr stellen bereits hohe Anforderungen an die das Fahrzeug führende Person. Zusätzlich entstehen durch Bedienung und Beobachtung der angebauten Winterdienstgeräte weitere hohe Anforderungen.

Um unter diesen Verhältnissen ein sicheres Arbeiten zu gewährleisten, ist insbesondere darauf zu achten, dass

- ausreichende Ruhezeiten möglich sind,
- sicherheitstechnische Einrichtungen des Fahrzeuges einwandfrei sind (z. B. Reifen, Schneeketten, klare Scheiben) und
- die Fahrzeuge nicht überladen sind.

Zusätzlich ist beim Räumensatz und den damit verbundenen schwierigen Witterungs- und Straßenbedingungen zum sicheren Führen des Fahrzeuges für die Bedienung von Anbaugeräten, die einen hohen Aufwand zur Kontrolle und Informationsverarbeitung erfordern, ein Beifahrer oder eine Beifahrerin erforderlich. Dies können sein:

- Räumensätze mit Seitenschneepflug
- Räum- und Streuensätze bei kritischen Wetterbedingungen (z. B. Eisregen, gefrierender Regen, starker Schneefall, Schneeverwehungen)
- Winterdienstensätze zur Erlangung von Winterdienstfahrpraxis
- Räum- und Streuensätze mit planmäßigem Zurücksetzen in unübersichtlichen Bereichen
- Engstellen an schmalen Straßen“

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung
im Fachbereich Verkehr und Landschaft
der DGUV www.dguv.de > Webcode: [d971902](#)

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Verkehr und Landschaft ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.